

Reglement über Beiträge in kulturellen und sportlichen Belangen der Gemeinde Arth

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Der Gemeinderat Arth beschliesst:

Art. 1

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Förderung eines gesunden Vereinswesens, Grundsatz insbesondere für die Jugend und an Veranstaltungen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

² Beitragsausrichtungen seitens der Gemeinde sind eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

³ Beim öffentlichen Interesse und der Höhe des Beitrages sind zu berücksichtigen:

- Zweckmässigkeit des Vorhabens
- Genügende Eigenleistungen und Initiative
- Finanzkraft
- Zahl der Mitglieder oder Teilnehmer
- Beiträge Dritter
- Tätigkeiten für das Gemeinwohl
- Andere oder bisherige Leistungen der Gemeinde (Benützung von Einrichtungen, Investitionsbeiträge etc.)

⁴ Die Beiträge können einmalig oder wiederkehrend sein.

Art. 2

¹ Gesuche können von in der Gemeinde Arth wohnhaften Einzelpersonen eingereicht werden. Gesuchsteller

² In der Gemeinde Arth ansässige Vereine oder Organisationen können Gesuche einreichen, wobei die Gesuchsteller nachweisbar aktiv tätig sein müssen.

³ Im Weiteren sind auswärtige Organisatoren von Anlässen in der Gemeinde Arth oder mit Mitwirkenden aus der Gemeinde berechtigt, Beitragsgesuche einzureichen.

Art. 3

¹ Die Einreichung eines Gesuches hat schriftlich und unter Beilage der geforderten Unterlagen gemäss Abs. 3 – 4 nachstehend an die Kultur- und Sportkommission der Gemeinde Arth zu erfolgen. Gesuche für einzelne Anlässe

² Gesuche bis Fr. 2'000.00 sind mindestens 2 Monate vor dem entsprechenden Anlass einzureichen.

Gesuche über Fr. 2'000.00 sind für die Budgetierung bis spätestens Ende August des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung angebeht wird, einzureichen.

³ Das Gesuch hat eine Umschreibung sowie die Eigenleistungen des Beitragsempfängers ebenso wie den Zweck des Anlasses zu beinhalten.

⁴ Mit dem Gesuch sind ein Budget (Einnahmen und Ausgaben), Pläne bzw. andere erläuternde Unterlagen einzureichen. Für eine allfällige Beitragszahlung ist dem Gesuch ein Einzahlungsschein beizulegen. Die Kultur- und Sportkommission kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Auskünfte einfordern.

⁵ Auf Gesuche, welche die genannten Anforderungen nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.

Art. 4

¹ Von gemeindeinternen Vereinen/Organisationen sind Gesuche für das laufende Jahr für generelle bzw. wiederkehrende Beiträge bis Fr. 2'000.00 bis spätestens 30. November des entsprechenden Jahres einzureichen. Erstmalige und/oder einmalige Gesuche über Fr. 2'000.00 sind für die Budgetierung bis spätestens Ende August des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung erstmals angebeht wird, einzureichen.

Gesuche für generelle bzw. wiederkehrende Beiträge

² Für die Auszahlung von Beiträgen gemäss Art. 4 haben die Empfänger mit dem Gesuch jährlich folgende Unterlagen der Kultur- und Sportkommission zur Überprüfung einzureichen:

- Detaillierte Jahresrechnung inkl. Bilanz der Organisation mit entsprechendem Revisorenbericht
- Einzahlungsschein für die Überweisung

³ Gesuche auswärtiger Vereine/Organisationen für generelle Beiträge müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Notwendige Infrastrukturen zur Ausübung der Tätigkeit sind in der Gemeinde Arth nicht vorhanden;
- mindestens ein Drittel der Teilnehmer/Mitglieder ist aus der Gemeinde Arth;
- Nachweis, dass die Standortgemeinde jährlich wiederkehrende Beiträge ausrichtet. Die Höhe dieser Beiträge ist auszuweisen.

⁴ Die Kultur- und Sportkommission kann die Beitragshöhe auf Grund allfälliger veränderter Anforderungen jährlich neu anpassen.

Art. 5

Die Höhe der Beiträge wird wie folgt festgelegt:

Höhe der Beiträge

¹ Veranstaltungen für die Öffentlichkeit (gemeindeintern und kantonal) je nach Grösse und Aufwand bis max. Fr. 2'000.00; national bis max. Fr. 10'000.00 unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2.

² Jubiläen von 25, 50, 75, 100, 125, 150 (usw.) Jahren mit Anlässen für die Öffentlichkeit bis max. Fr. 10'000.00 unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2. Jubiläumsanlässe mit lediglich vereinsinternem Rahmen bis max. Fr. 2'000.00.

³ Teilnahme an internationalen Meisterschaften oder Wettkämpfen von Nichtprofis bis max. Fr. 500.00 pro Person, höchstens jedoch Fr. 2'000.00 bei Mannschaften.

⁴ Öffentliche Turniere und Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche max. Fr. 5.00 pro Teilnehmer, höchstens jedoch Fr. 2'000.00 pro Anlass.

⁵ An Schullager werden keine Beiträge ausgerichtet. Übrige Lager für Kinder und Jugendliche erhalten zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 pro Teilnehmer oder Vereinsmitglied aus der Gemeinde Arth.

Art. 6

¹ An CD-, DVD-, Film- oder Buchproduktionen werden nur Beiträge ausgerichtet, sofern sich der Inhalt massgebend auf die Gemeinde Arth bezieht oder Produzent/Mitwirkende/Schriftsteller in der Gemeinde Arth ansässig sind. Das Gesuch ist zusammen mit Budget und Einzahlungsschein – unter Berücksichtigung von Abs. 4 untenstehend – vor Projektbeginn einzureichen. Spezielle Beiträge

Wird für die CD-, DVD-, Film- oder Buchtaufe ein öffentlicher Anlass / Vernissage in der Gemeinde Arth organisiert, so kann dafür gemäss Art. 5 Abs. 1 ein Gesuch eingereicht werden.

² Beiträge an Betriebskosten für Strom, Wasser und Abwasser von in der Gemeinde Arth liegenden, vereinseigenen Anlagen (bei Institutionen mit jugendlichen Mitgliedern) können in der Höhe der effektiven Auslagen, sofern von der Gemeinde nicht genügend Anlagen zur Verfügung stehen, ausgerichtet werden. Die Anlagen müssen ordnungsgemäss unterhalten sein und dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Mit dem Gesuch sind eine detaillierte Abrechnung der Betriebskosten, die Jahresrechnung/Bilanz sowie ein Einzahlungsschein einzureichen.

Diesbezügliche Beitragsausrichtungen, welche in separaten Verträgen zwischen dem Gemeinderat und dem Verein/Organisation geregelt sind, sind von Abs. 2 ausgenommen.

³ Beiträge an längerfristige Mieten von nicht gemeindeeigenen Anlagen können gesprochen werden, sofern das gemietete Objekt ausschliesslich für Proben/Trainings von Jugendlichen benötigt und von der Gemeinde kein geeignetes Objekt zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dem Gesuch sind der Mietvertrag, die Jahresrechnung/Bilanz sowie ein Einzahlungsschein einzureichen.

⁴ Einmalige bzw. erstmalige Gesuche über Fr. 2'000.00 gemäss Art. 6 sind bezüglich Budgetierung bis spätestens Ende August des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung anbegehrt wird, einzureichen.

Art. 7

Gemäss Beschluss des Gemeinderates über die Finanzkompetenzen ist die beauftragte Kommission unter Berücksichtigung des Budgets für die Beitragsprechung befugt. Finanzkompetenz

Art. 8

Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen mit entsprechender Begründung zu beschliessen. Abweichungen

Art. 9

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 17. August 2009 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2005. Inkrafttreten

² Für frühere Gemeinderats- bzw. Kommissionsbeschlüsse, welche generelle Beitragszahlungen betreffen, gilt mit der Inkraftsetzung dieses Reglements insbesondere Art. 4 Abs. 3 – 4 vorstehend.

GEMEINDERAT ARTH

Präsident: P. Probst
Gemeindeschreiber: F. Huser